

Die Diözesankonferenz möge beschließen die Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg wie folgt anzupassen:

Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an:
Stimmberechtigt:

- 2 Pfarrleiter
- 2 Pfarrleiterinnen
- 1 Geistlicher Leiter ¹
- 1 Geistliche Leiterin ¹

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

KjG Regensburg (11/2019)	1
Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.	
Bundessatzung (10/2019) - SAEA5 Beschluss 2019	
Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) ^a zur Wahl zugelassen werden.	
^a §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.	
Vorschlag: Wir schlagen die Bundessatzung vor, um jüngeren Interessen aus Pfarreien den Rücken zu stärken.	
Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§ 106 BGB) ^a zur Wahl zugelassen werden.	
^a §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.	

Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

¹Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.
- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- Die Diözesanreferent*innen

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

KjG Regensburg (11/2019)	2
Das Mindestalter für den Diözesanausschuss liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens ein Mitglied, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.	
Bundessatzung (10/2019)	
Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.	
Vorschlag: Wir wollen durch den Text bekräftigen, dass auch jüngere Personen in den DA können. Trotzdem ist uns wichtig, dass mindestens einer noch ü18 ist.	
Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) ^a sind. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses, die nicht Teil der Diözesanleitung sind, muss aber mindestens eine Person, unabhängig des Geschlechts, voll geschäftsfähig sein.	
^a §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.	

Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss eingeladen werden.

Die Vertretungen der Pfarrgemeinschaften werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für den Diözesanausschuss erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss.

Begründung

"Wahlrecht ohne Altersgrenzen und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind seit langem Schwerpunktthemen im KjG Bundesverband. Wir sind Vorreiterin, wenn es um Kindermitbestimmung geht und treten innerverbandlich wie politisch selbstbewusst mit unseren Forderungen auf. Deshalb erachten wir es für konsequent, unsere Forderungen innerverbandlich stringent umzusetzen. Dazu gehört für uns auch, alle bisher existierenden Altersgrenzen, die in der Bundessatzung vorhanden sind, aufzuheben."

So hieß es 2019, als die Bundeskonferenz die Satzungsänderungen beschlossen hat. Dem wollen wir folgen und stellen analog diesen Satzungsänderungsantrag.